

Glahn, Hans-Otto

Article — Digitized Version

Öffentlich-rechtliche Versicherungen in Spanien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Glahn, Hans-Otto (1959) : Öffentlich-rechtliche Versicherungen in Spanien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 39, Iss. 5, pp. 280-283

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132802>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

leben und technisches Verständnis vorhanden ist. Wenn man auch zugeben muß, daß der deutsche und der Schweizer Arbeiter im Arbeitstempo dem niederländischen Kollegen überlegen sind, so konnte dieser Nachteil bisher durch die niedrigeren Löhne ausgeglichen werden. Bei der fortschreitenden Harmonisierung im Europamarkt darf jedoch nicht damit gerechnet werden, daß dieser Kostenvorteil von Bestand sein wird. Man merkt bereits heute, daß sich die verschiedenen Lohnniveaus allmählich angleichen.

ZUKUNFT IM GEMEINSAMEN MARKT

Diese Situation beeinträchtigt den wirtschaftlichen Optimismus, da beim Zustandekommen des Gemeinsamen Marktes eine Erhöhung des Lohnkostenniveaus und der Fortfall der Einfuhrzölle zu erwarten sind. So darf es nicht verwundern, daß in Kreisen der niederländischen Metallindustrie über die Zukunft im Gemeinsamen Markt keine große Begeisterung herrscht. Man zweifelt, ob man bei dieser neuen Konstellation in der Lage sein wird, für die erhöhte Produktion, die sich in absehbarer Zeit verdoppeln müßte, um der Zunahme der arbeitsfähigen Bevölkerung zu entsprechen und der Metallindustrie im Rahmen der Industrialisierung ihre Position zu erhalten, Absatz zu finden.

Die Konkurrenz des Auslandes, besonders des Ruhrgebietes, macht der niederländischen Metallindustrie sowohl auf dem Binnenmarkt als auch auf den Auslandsmärkten schwer zu schaffen. Man befürchtet, daß die Käufer in Ländern wie Deutschland und Frankreich das einheimische Erzeugnis bevorzugen werden, selbst wenn die Preise gleich hoch sind oder sogar noch höher liegen. Umgekehrt haben dagegen die Niederländer eine Schwäche für Auslandserzeugnisse, selbst wenn diese teurer und vielleicht sogar schlechter sind als die eigenen. Das ist ein Erbe aus jener Epoche, in der die Niederländer in erster Linie ein Handel treibendes Volk waren. Besonders groß sind die Absatzschwierigkeiten auf den Auslandsmärkten für die Erzeugnisse, die in Lizenz hergestellt werden.

Die größten Hindernisse, die die Metallindustrie beim Absatz ihrer Erzeugnisse in den hochindustrialisierten Partnerländern des Gemeinsamen Marktes zu überwinden hat, sind Einfuhrzölle und Kontingentierungen. Besonders in den Normenvorschriften über Tauglich-

keit, Sicherungsmaßnahmen und technische Bedingungen kann sich leicht ein getarnter nationaler Protektionismus verstecken. In dieser Richtung hat die niederländische Metallindustrie bereits bei den Benelux-Partnern recht schlechte Erfahrungen gemacht. Man befürchtet, daß der Gemeinsame Markt für viele niederländische Gewerbezweige solange eine leere Phrase bleiben wird, als dieser getarnte nationale Protektionismus nicht drastisch beschnitten wird. Heute merkt man noch nichts davon, daß irgendwelche Maßnahmen zu seiner Bekämpfung in Angriff genommen worden sind. Die Organe der Wirtschaftsgemeinschaft haben diesem Phänomen bisher noch keine Aufmerksamkeit geschenkt. Das dürfte wahrscheinlich daran liegen, daß ein kleines Land, wie die Niederlande, diesem getarnten Protektionismus viel stärker als die großen Partnerländer ausgesetzt ist. Denn diese verfügen über einen ausreichend großen Markt im eigenen Land, und sie können sich mit Hilfe dieser zweckdienlichen Form des Selbstschutzes leicht ihren industriellen Vorsprung bewahren.

Auf jeden Fall wird die Errichtung des Gemeinsamen Marktes die niederländische Metallindustrie zwingen, ihre Betriebseinheiten umzugruppieren. Dabei stehen eine rationelle Produktions- und Arbeitsteilung und eine Rationalisierung des Produktionsprogramms im Vordergrund. Nur bei Anspannung aller Kräfte wird die Metallindustrie mit einem Sortiment aufwarten können, in dem die jetzt noch bestehenden Produktionslücken ausgefüllt sind und das ihr die Vorteile zugute kommen läßt, die Rationalisierung und Spezialisierung bieten. Wenn die Niederlande eine moderne Industrie aufbauen wollen, die der ständig wachsenden Bevölkerung Aussicht auf einen höheren Lebensstandard eröffnet, dann wird die Regierung Maßnahmen ergreifen müssen, die es der Metallindustrie ermöglichen, sich die benötigten Investitionsmittel durch Selbstfinanzierung zu verschaffen. Da die Investitionsgüterindustrie für die Finanzierung ihrer Exporte auf den Kapitalmarkt angewiesen ist, wird die hierfür errichtete Aktiengesellschaft für Exportfinanzierung unter Mitwirkung der staatlichen Kreditanstalten zu einem Organ ausgebaut werden müssen, das der Industrie in allen Konjunkturphasen ausreichende Mittel für ihre Exportfinanzierung bereitstellen kann.

Öffentlich-rechtliche Versicherungen in Spanien

Hans-Otto Glahn, Madrid

Das öffentlich-rechtliche Versicherungswesen in Spanien konzentriert sich im wesentlichen auf drei Institutionen: 1. Das Instituto Nacional de Previsión — die staatliche Versicherungsanstalt für die Sparten der Sozialversicherung als Träger der Kranken- und Invalidenversicherung sowie der Familienunterstützung. 2. Die selbständige Unfallversicherung. 3. Die Berufsgenossenschaften, die die Interessen ihres Produktionszweiges wahrnehmen.

Das erste Gesetz, das die Grundlage für den Betrieb von Versicherungsunternehmen bildete, wurde in Spanien im Jahre 1908 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das staatliche Versicherungsinstitut gegründet. Es befaßte sich zunächst zunächst lediglich mit einer Reihe von freiwilligen Versicherungen, die auch heute noch in geringem Umfange bestehen, jedoch niemals größere Bedeutung erlangt haben. In dem halben Jahrhundert seines Bestehens hat sich das Institut aus bescheide-

nen Anfängen zu einer Einrichtung mit einem Jahresumsatz von rd. 10 Mrd. Pts entwickelt, wozu allerdings die Einführung der Sozialversicherungen, die ihm zu einem großen Teil übertragen wurden, entscheidend beigetragen hat.

Die erste obligatorische Sozialversicherung war die 1919 eingeführte Altersversicherung für Arbeiter, der 1929 als Vorläufer der heutigen allgemeinen Krankenversicherung eine Wochenhilfeversicherung weiblicher Arbeitnehmer folgte. Dazu kam 1932 die Arbeiterunfallversicherung. Allerdings war der Unternehmer durch Gesetz bereits seit 1900 seinen Arbeitsunfallverletzten gegenüber entschädigungspflichtig. Es stand ihm frei, sich gegen Ansprüche aus Arbeitsunfall bei Privatgesellschaften versichern zu lassen. Erst seit 1932 wurde der Versicherungsabschluß wenigstens für Fälle mit tödlichem Ausgang oder dauernder Arbeitsunfähigkeit obligatorisch. Allerdings brauchte der Versicherungsabschluß nicht ausschließlich bei dem staatlichen Institut zu erfolgen, sondern konnte wahlweise auch bei einem privaten Versicherungsunternehmen untergebracht werden.

Neue arbeitsrechtliche Grundgesetze, die speziell dem Ausbau der Sozialversicherung gewidmet waren, wurden erst 1938 gegen Ende des Bürgerkrieges verkündet. In rascher Folge wurden die Gesetze über die Familienunterstützung, den Ausbau der Altersversorgung und die Erweiterung auf Invalidität, den Ein-schluß der Berufskrankheiten in die Arbeiterunfallversicherung und schließlich 1942 die Einführung der allgemeinen Krankenversicherung verabschiedet. Alle diese Sozialversicherungen sind in den letzten Jahrzehnten erweitert und verbessert worden. 1957 waren 450 000 Unternehmen mit 4,2 Mill. Beschäftigten und 10,4 Mill. Familienmitgliedern bei dem Institut gegen Krankheit versichert. 815 000 Personen erhielten Invaliden- oder Altersrente, 25 000 bezogen Renten für volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit aus der Unfallversicherung; außerdem wurden 70 000 Angehörige oder Hinterbliebene von Verunglückten unterstützt.

VEREINIGTE SOZIALVERSICHERUNG

Die eigentlichen Sozialversicherungen umfassen die allgemeine Krankenversicherung, die staatliche Alters- und Invalidenversicherung und die offizielle Familienunterstützung (Kindergeld). Alle drei Arten, die zusammengefaßt als vereinigte Sozialversicherung bezeichnet werden, verwaltet das nationale Institut nach dem Grundsatz der Umlage. Für die Beiträge, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragen werden, stehen 19 % der Lohnsumme zur Verfügung; davon werden 4½ % den Arbeitnehmern abgezogen. Im einzelnen setzen sich die Versicherungsbeiträge zusammen aus: 7 % (5 % Arbeitgeber, 2 % Arbeitnehmer) für die Krankenversicherung, 5 % (4 % und 1 %) für die Familienunterstützung und 4 % (3 % und 1 %) für die Alters- und Invalidenversorgung. Dazu kommen noch weitere 3 % (2½ % und ½ %), die für die Syndikate und die Berufsausbildung bestimmt sind. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle diejenigen Arbeitnehmer, deren Jahresgrundgehalt — ohne die gesetzlich festgelegten Sondergehaltszahlungen und

Dienstalterszulagen, die in allen Berufszweigen vorgesehen sind — den Betrag von 40 000 Pts übersteigt. Für die Landwirtschaft besteht eine Sonderregelung, nach der hier nur die Krankenversicherung abzuführen ist. Die sonstigen Beiträge werden durch Zuschläge zur Grundsteuer abgelöst.

Neben dem Instituto Nacional de Previsión und dem für die Schifffahrt zuständigen, ebenfalls staatlichen Instituto Social de la Marina besteht aber auch die Möglichkeit, die Krankenversicherung bei einer derjenigen Privatgesellschaften abzuschließen, die hierzu besonders ermächtigt sind und als Mitarbeiter des Institutes gelten. Die Versicherung wird gesondert geführt und nicht vom Finanzministerium, dem die Privatversicherung untersteht, sondern vom Arbeitsministerium kontrolliert.

In der Krankenversicherung betragen die Einnahmen des Institutes etwa 1 Mrd. Pts und gleichen sich annähernd mit den Ausgaben aus. Die Einnahmen der mitarbeitenden Privatunternehmen sind mit ungefähr 1,3 Mrd. Pts zu veranschlagen. Es werden sämtliche Arzt- und Heilungskosten einschließlich Operation und Krankenhausaufenthalt der gesamten Familie des Arbeitnehmers, d. h. aller von ihm wirtschaftlich abhängigen Personen, bezahlt. Er selbst erhält dazu noch ein Krankengeld in Höhe von 50 % des Lohnes, wenn die Krankheit mindestens 7 Tage dauert bei einer Karenzzeit von 14 Tagen.

Für die Alters- und Invalidenversorgung belaufen sich die Einnahmen des Instituts auf rd. 2,5 Mrd. Pts. Sie reichen im allgemeinen nicht ganz aus, um allen aus dem aktiven Arbeitsprozeß Ausgeschiedenen, die arbeitsunfähig oder über 65 Jahre alt sind, eine Rente zu zahlen. Die Rente beträgt jetzt monatlich 250 Pts, wenn der Versicherte noch eine andere Pension bezieht, oder 400 Pts, wenn sie seine einzige Einnahme darstellt. Die Höhe der an sich sehr geringen Leistung wurde 1956 neu festgesetzt. Sie betrug ursprünglich 1 Pts täglich und wurde dann verschiedentlich erhöht, erreichte aber vorher höchstens 200 Pts pro Monat. Die Gesamtzahl der Begünstigten beträgt etwa 700 000. Beiträge leisten 270 000 Unternehmer mit 3 Mill. Arbeitnehmern; dazu kommen noch die Steuerzuschläge der Landwirtschaft.

Die Familienunterstützung brachte eine Einnahme von 2,1 Mrd. Pts und zahlte 1,6 Mrd. Pts an Unterstützungen aus. Es wird eine Kinderbeihilfe für Kinder bis zu 14 Jahren gezahlt, die bei 2 Kindern mit 60 Pts monatlich einsetzt und bei 12 Kindern mit 4 500 Pts monatlich ihren Höchstbetrag erreicht. Die Zahl der Beiträge leistenden Unternehmen und Arbeitnehmer dürfte die gleiche wie bei der Alters- und Invalidenversicherung sein, die Zahl der Zuschüsse erhaltenden Arbeitnehmer (bzw. Witwen und Waisen) beträgt 1,3 Mill. mit 3,7 Mill. Kindern.

ARBEITERUNFALLVERSICHERUNG

Die Arbeiterunfallversicherung ist ausschließlich vom Unternehmer zu tragen. Ihre Sätze richten sich nach einem offiziellen Tarif, der nach dem Risiko der betreffenden Arbeit gestaffelt ist und von 1 % der Lohnsumme bis zu etwa 20 % ansteigt. Die Sätze sind

Mindestprämien, können also in Sonderfällen erhöht werden. Für die Landwirtschaft ist die Möglichkeit gegeben, die Prämie statt auf Grund der bezahlten Löhne auf die Ausdehnung des Betriebes zu berechnen. Zwangsweise versichert ist jeder Arbeitnehmer, oder besser gesagt Beschäftigte, denn auch Verwaltungsratsmitglieder gelten bis zur Höhe eines Jahreseinkommens von 40 000 Pts als solche, selbst dann, wenn sie nur vorübergehend in dem Betrieb tätig sind. Diejenigen, die ein höheres Einkommen beziehen, sind bis zu dieser Summe versichert.

Träger der Arbeiterunfallversicherung sind sowohl das staatliche Instituto Nacional de Previsión bzw. für die Schifffahrt das Instituto Social de la Marina als auch die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Prämieinnahme in diesem Fall in der Statistik der Privatversicherung mit aufgeführt ist und die in diesem Zweig der Aufsicht des Finanz- und des Arbeitsministeriums unterstehen. Das staatliche Institut ist verpflichtet, jede ihm angebotene Versicherung anzunehmen, während die privaten Unternehmungen berechtigt sind, besonders gefährliche Risiken nach eigenem Ermessen abzulehnen. Dafür sind dem Staatinstitut die Versicherungen aller öffentlich-rechtlichen Stellen und Arbeiten, auch wenn sie von Privatunternehmern ausgeführt werden, vorbehalten.

Alle privaten Unternehmen sind verpflichtet, 10 % der Prämien, die für die Deckung des Risikos bei Todesfällen oder dauernder Invalidität bestimmt sind, als Rückversicherungsquote an die Nationalkasse abzuführen. Sie können sich auch freiwillig weiterversichern, indem sie die Quote von 10 % erhöhen oder auf das Gesamtgeschäft ausdehnen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Excedentenversicherung mit einer Prämie von 4 1/2 % bei dem staatlichen Rückversicherungsdienst abzuschließen, um einen eventuellen Anspruch in Höhe des Betrages, der einen Schaden von 200 000 Pts übersteigt, geltend machen zu können. Jede andere Rückversicherung ist jedoch verboten, Mitversicherungen sind praktisch ausgeschlossen.

Tritt ein Schadensfall ein, der den Tod oder die dauernde — teilweise oder völlige — Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten zur Folge hat, so bekommt der Verletzte bzw. seine Hinterbliebenen keine Entschädigung, sondern eine Rente, die zwischen 35 % und 150 % seines Arbeitslohnes liegt; letztere freilich nur bei Verletzungen, die den Invaliden nicht nur arbeitsunfähig, sondern auch so hilflos machen, daß er ständige Betreuung benötigt. Die Rente wird immer vom Institut ausbezahlt. War die Versicherung bei einem Privatunternehmen abgeschlossen, so hat dieses ein der Rente entsprechendes Kapital, berechnet unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3 1/2 %, dem Institut auszuhändigen. Der Betrag kann allerdings — zumindest theoretisch — zurückgefordert werden, wenn der Verletzte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder arbeitsfähig bzw. in eine geringere Invalidenstufe eingegliedert wird.

Aus der Arbeiterunfallversicherung hat das Institut eine jährliche Prämieinnahme von rd. 1 Mrd. Pts, während die privaten Versicherungen einen Umsatz

von rd. 1,8 Mrd. Pts aufweisen. Da die Renten für Arbeitsunfähigkeit allein vom Institut ausbezahlt werden und die privaten Versicherungen diesem dafür die entsprechenden Kapitalbeträge zur Verfügung stellen müssen, verfügt das Institut über beträchtliche Kapitalien. Diese belaufen sich auf etwa 5 Mrd. Pts und müssen zu 60 % in Staatspapieren angelegt sein, während der Rest vornehmlich zum Bau von Krankenhäusern verwendet wird.

BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE VERSORGUNG

Neben dem staatlichen Versicherungsinstitut bestehen die Berufsgenossenschaften. Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Berufsgruppe sind jeweils zu einem gemeinsamen Syndikat zusammengeschlossen. Diese Syndikate gelten als Körperschaften des Öffentlichen Rechtes und befassen sich mit wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Insbesondere haben sie eine wesentlich weitergehende Altersversorgung zum Ziel.

Die berufsgenossenschaftlichen Versorgungskassen lösen die Pensionsverpflichtungen der Unternehmer ab. Sie umfassen zwangsweise alle Arbeitnehmer bis zu einem Monatseinkommen von 7 000 Pts. Wer mehr verdient, gilt mit diesem Höchstsatz versichert. Die einzelnen Kassen verwalten sich selbständig unter Aufsicht des Arbeitsministeriums und erhalten ihre Beiträge in Höhe von 11 % der gesamten Lohn- bzw. Gehaltssumme von den Unternehmern, die 7 % selbst tragen und 4 % den Arbeitnehmern abziehen können. Die Altersversorgung in Form von Pensionen kann nach einer kurzen Karenzzeit von jedem Berufsangehörigen über 60 Jahre beantragt werden. Sie staffelt sich je nach dem Alter des Antragstellers von 50 % des letzten Gehaltes bei 60 Jahren bis zu 90 % bei 70 Jahren. Neuerdings wird die Pension bei Verheirateten noch um 10 % erhöht, so daß also ein mindestens 70jähriger, der verheiratet ist, 99 % seines Gehaltes völlig steuerfrei bezieht. Da die vom Instituto Nacional de Previsión betriebene Alters- und Familienversorgung neben der Versorgung durch die Berufsgenossenschaften weiter läuft, besteht auch die Möglichkeit, daß jemand von beiden Institutionen eine Rente bezieht.

Neben der Altersversorgung ist es Aufgabe der Berufsgenossenschaften, Witwen und Waisen zu unterstützen, in Fällen langer Krankheit, in denen die Krankenversicherung nicht mehr zahlt, einzuspringen, Berufsunfähigen Pensionen zu gewähren, einmalige Hilfe in Sterbefällen, bei Eheschließung und bei Geburten zu leisten sowie über einen gewissen Betrag des Aufkommens frei zu verfügen, um irgendwelche Notfälle zu lindern. Die berufsgenossenschaftlichen Versorgungskassen haben das Bestreben, daß auch die Unternehmer zwangsweise in sie aufgenommen werden sollen, wobei sie selbstverständlich auf harten Widerstand besonders der privaten Lebensversicherungen stoßen, die eine Einschränkung ihres Tätigkeitsgebiets befürchten.

Ausführliche Berichte über die finanziellen Ergebnisse der Berufsgenossenschaften liegen nicht vor, jedoch kann man annehmen, daß sich ihre Einnahmen auf etwa 6 Mrd. Pts jährlich belaufen. Davon werden

z. Z. rd. 50 % verausgabt. In den 5 Jahren ihres Bestehens dürften sich 10 Mrd. Pts an Reserven angesammelt haben, die satzungsgemäß zu mindestens 65 % in Staatsanleihen angelegt werden müssen, während 20 % dem sozialen Wohnungsbau zufließen sollen. Grundsätzlich sind die technischen Reserven so zu berechnen, daß nach dem Prinzip der Lebensversicherung für alle zugesagten Pensionen ein entsprechendes Kapital zurückgestellt wird. Gegenwärtig dürfte die Zahl der Pensionsberechtigten etwa 4 % der Beitragzahlenden betragen. Daraus ergibt sich, daß die Berufsgenossenschaften augenblicklich noch erhebliche Überschüsse erzielen, die für die Zukunft zurückgelegt werden. Damit soll eine Fortführung der Versorgung in gleicher Weise und ohne Beitragserhöhung ermöglicht werden, auch wenn die Zahl der Pensionsberechtigten ansteigt.

ANDERE VERSICHERUNGSZWEIGE

Es muß nun noch erwähnt werden, daß das staatliche Institut außer den bisher genannten Versicherungsarten noch eine Reihe von freiwilligen Versicherungen, insbesondere Aussteuer- und Schulversicherungen, betreibt. Auch Ansätze für eine freiwillige Altersversorgung sind zu erkennen, jedoch haben alle diese Zweige praktisch nur geringe Bedeutung, da deren Prämieinnahme 20 Mill. Pts nicht übersteigt. Sie könnten allerdings eines Tages ausgebaut und zu einer fühlbaren Konkurrenz der privaten Versicherungen werden, da das Institut allein schon durch völlige Steuerfreiheit gegenüber den Privatgesellschaften im Vorteil ist.

Außerdem gibt es in Spanien eine staatliche Verkehrsunfallversicherung, die ihre Beiträge durch obligatorische Zuschläge zu den Fahrpreisen aller Verkehrsunternehmen, auch privater Natur, erhält. Es sind somit alle Fahrgäste der Eisenbahn, Schifffahrts- und Fluglinien, Linienautobusse und Straßenbahnen zwangsweise gegen Verkehrsunfall versichert.

Schließlich sei noch die staatliche Katastrophenausgleichskasse erwähnt, die alle Risiken deckt, die normalerweise in den Policen der privaten Versicherungen ausgeschlossen sind. Eingerichtet wurde diese Kasse 1940, als es nach Beendigung des Bürgerkrieges galt, die erheblichen, damals in den Policen eingeschlossenen Aufruchrschäden zu regulieren. Die Begleichung dieser Ansprüche war vor allem deshalb nicht möglich, weil die internationalen Rückversicherer Bürgerkriegsschäden nicht als Aufruhr anerkennen wollten. Gleichzeitig wurde verordnet, daß sämtliche vor Beginn des Bürgerkrieges bestehenden Lebensversicherungen für die Dauer desselben in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben sollten, auch wenn die Prämien nicht bezahlt worden waren. Eine Regelung dieses ganzen Schadenskomplexes wurde damals

nach Abschluß eines Vergleichs mit den ausländischen Rückversicherern erreicht. Den Versicherungsgesellschaften wurde es gestattet, eigens zu diesem Zweck von der Ausgleichskasse herausgegebene staatliche Schatzscheine als Aktiva zur Reservendeckung zu benutzen, deren Verzinsung und Amortisation durch Zuschläge auf die Prämien aller bestehenden Versicherungen erfolgen sollte. Damit wurde auch für die Zukunft eine Deckung von Katastrophenrisiken ermöglicht. Ganz besonders hat sich dies Ende 1957 bei den großen Schäden, die die Gegend von Valencia verwüsteten, bewährt, wobei von den privaten Versicherungen für Rechnung der Ausgleichskasse etwa 350 Mill. Pts bezahlt wurden gegenüber einer jährlichen Prämieinnahme dieser Kasse von 100 Mill. Pts.

TOTALE SOZIALE SICHERHEIT

Die Lücken im System der sozialen Sicherheit bestehen darin, daß immer noch ein großer Teil der sozial schwachen Bevölkerung von der Sozialversicherung ausgeschlossen ist. Dazu gehören vor allem das gesamte Dienstpersonal und wenigstens teilweise auch eine große Gruppe landwirtschaftlicher Saisonarbeiter, deren volle Eingliederung jedoch schrittweise bereits erfolgt, dann aber auch wirtschaftlich schwache, an sich selbständige Unternehmer, insbesondere Kleingewerbetreibende, Handwerker und landwirtschaftliche Pächter, die sich oft nur dem Namen nach von den Arbeitern unterscheiden. Die Einbeziehung dieser Kreise in das Gesamtsystem der sozialen Zwangsversicherung und dazu die möglichst weitgehende Ausschaltung des privaten Versicherungsgewerbes ist ein Punkt, in dem sich die Interessen des staatlichen Instituts mit denen der Privatversicherung kreuzen, was naturgemäß immer wieder zu Polemiken Anlaß gibt.

Nach kürzlich veröffentlichten Berichten wurde ein Plan der totalen sozialen Sicherheit, dessen Ausarbeitung vom Ministerrat dem Institut übertragen worden ist, so weit fertiggestellt, daß er in wenigen Monaten vorgelegt werden kann. Die Ziele des Planes richten sich auf eine Ausdehnung der Leistungen der Krankenversicherung auf Fälle langjähriger Krankheit, eine bessere Koordination der einzelnen Versicherungszweige zur Vermeidung von Doppelleistungen, eine größere Sicherheit in der Versorgung von Witwen und Waisen und die Einführung einer Arbeitslosenversicherung mit dem Hauptzweck, durch Umschulung und planmäßige Umsiedelung die heute unbedeutende Zahl der Arbeitslosen noch mehr zu verringern. Es ist jedoch kaum zu erwarten, daß der Plan schnell durchgeführt werden kann, zumal zweifellos von seiten der privaten Versicherungen Bedenken gegen eine allzu große Ausweitung der Tätigkeit des Instituts auf Kosten der privaten Initiative geltend gemacht werden.

Bezugspreise für den WIRTSCHAFTSDIENST: Einzelpreis: DM 3,50, vierteljährl. DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,— oder mit „Bibliographie der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,—. Zu beziehen vom Verlag Weltarchiv GmbH., Hamburg 36, Poststr. 11, oder durch den Buchhandel.